

Privatanteil für Geschäftsfahrzeug unselbständig Erwerbender

1. Allgemeines

Darf ein Arbeitnehmer ein Geschäftsfahrzeug auch privat benützen und hat er dafür keine oder lediglich eine zu tiefe Entschädigung zu entrichten, fliesst ihm ein geldwerter Vorteil zu. Dieser geldwerte Vorteil ist als Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit steuerbar.

Die Berechnung des geldwerten Vorteils erfolgt nach den Richtlinien der Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises, welche von der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) und der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) herausgegeben worden ist.

2. Berechnung Privatanteil

2.1. Pauschalierter Privatanteil

Gemäss Randziffer (Rz) 23 der Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises beträgt der zu deklarierende (und somit steuerbare) Privatanteil für die private Nutzung eines Geschäftswagens durch einen Arbeitnehmer in der Regel 0.8 % des Kaufpreises (exkl. Mehrwertsteuer) pro Monat, mindestens aber Fr. 150 im Monat.

Bei Leasingfahrzeugen tritt anstelle des Kaufpreises der im Leasingvertrag festgehaltene Barkaufpreis des Fahrzeuges (exkl. Mehrwertsteuer), eventuell der im Leasingvertrag angegebene Objektpreis (exkl. Mehrwertsteuer).

Beispiel

Kaufpreis des Fahrzeuges (exkl. MWST)	=	Fr. 30 000
pro Monat (0.8 % des Kaufpreises)	=	<u>Fr. 240</u>
Privatanteil auf 1 Jahr berechnet	=	Fr. 2 880

In Fällen, in denen der Privatgebrauch erheblich eingeschränkt ist, z. B. durch fest installierte Vorrichtungen für den Transport von Werkzeugen, ist der Privatanteil für den Geschäftswagen individuell festzulegen.

Im Privatanteil nicht inbegriffen ist der Arbeitsweg, da dieser nicht den privat gefahrenen Kilometer zugerechnet wird. Entsprechend hat der Arbeitgeber im Lohnausweis zusätzlich das Feld F (unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort) anzukreuzen (vgl. Rz 9 und Rz 25).

2.2. Privatanteil mit Abrechnung der privat gefahrenen Kilometer

Neben der pauschalen Ermittlung des Anteils für die private Nutzung des Geschäftsfahrzeugs besteht die Möglichkeit der effektiven Erfassung der Privatnutzung. Eine Bestätigung des Arbeitgebers, dass keine Privatfahrten vorgenommen werden, genügt dabei nicht, um auf die pauschale Ermittlung des Privatanteils zu verzichten. Voraussetzung ist jedenfalls, dass die gefahrenen geschäftlichen und privaten Kilometer lückenlos in einem Bordbuch geführt werden (Rz 23).

Der im Lohnausweis zu deklarierende Anteil für die Privatnutzung wird so errechnet, dass die Anzahl der privat gefahrenen Kilometer (ohne Arbeitsweg) mit dem entsprechenden Kilometeransatz multipliziert wird (Rz 23 der Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises).

Die Kilometer für den Arbeitsweg werden nicht den privat gefahrenen Kilometern zugerechnet, weshalb dafür auch kein steuerbarer Privatanteil abgerechnet werden muss. Auch bei Führung eines Bordbuchs hat daher der Arbeitgeber im Lohnausweis das Feld F (unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort) anzukreuzen (vgl. Rz 9 und Rz 25).

Beim Lohnausweis handelt es sich um eine Urkunde, dessen Richtigkeit und Vollständigkeit der Arbeitgeber bestätigt. Insofern hat der Arbeitgeber im Rahmen seiner Bescheinigungspflicht das Bordbuch periodisch zu kontrollieren. Die rückwirkende Ausstellung eines revidierten Lohnausweises ist nicht zulässig, da der Arbeitgeber das Bordbuch nicht mehr verlässlich kontrollieren/nachvollziehen kann.

2.3. Privatanteil beim Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft

Aus Gründen der Gleichbehandlung wird der pauschalierte Privatanteil für Geschäftsfahrzeuge in der Regel auch bei Gesellschaftern von Kapitalgesellschaften (Aktionär, Stammanteilsinhaber) angewandt.

Ein nicht bereits verbuchter Privatanteil eines Gesellschafters wird dem steuerbaren Reingewinn der Kapitalgesellschaft hinzugerechnet. Zudem wird der Privatanteil dem Gesellschafter als geldwerte Leistung (Vermögensertrag) zum Einkommen hinzugerechnet.